

Lesefassung

Neufassung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung des
Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und
Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
vom 18.05.2016

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194,201), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (nachfolgend Zweckverband genannt) folgende Satzung:

§ 1
Einleitungsgebühren für die Straßenentwässerung

- (1) Für das Einleiten von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach Thüringer Straßengesetz erhebt der Zweckverband eine jährliche Straßenentwässerungsgebühr der an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Straßen, Wege und Plätze. Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Voraussetzungen eines Gebührenausschlusses nach § 23 Abs. 5 Satz 3 ThürStrG vorliegen.

Die Gebühr beträgt

ab dem 01.01.2015	0,42 Euro
ab dem 01.07.2016	0,53 Euro

pro Quadratmeter der an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Straßen, Wege und Plätze.

- (2) Als angeschlossene Flächen gelten auch diejenigen, die ohne direkten Anschluss in die öffentliche Einrichtung entwässern. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner für die Straßenentwässerungsgebühren ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Träger der Straßenbaulast ist.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Straßenentwässerungsgebührenschild für Niederschlagswasser entsteht am Ende jeden Kalenderjahres.

§ 4 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird grundsätzlich jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühren werden jeweils zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld für die Einleitung von Niederschlagswasser sind zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen aufgrund der zuletzt nachgewiesenen einleitwirksamen Flächen entsprechend § 1 zu leisten.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so wird die neue Einleitungsgebühr zeitanteilig berechnet.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann der Zweckverband eine abweichende Abrechnung der Einleitung festlegen.

§ 5 Pflichten des Gebührenschuldners

- (1) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.
- (2) Er ist weiterhin verpflichtet, die zur Abgabenerhebung notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie die zur Ermittlung einer Abgabe notwendigen Daten vollständig und wahrheitsgemäß offen zu legen. Das gilt auch für den Fall, dass diese Angaben für die Gebührenerhebung erst in der Zukunft erheblich sind.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.11.2011 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 24.11.2014 außer Kraft.

(Veröffentlicht im Amtsblatt, Gemeinsames Amtsblatt des Landkreises Saalfeld Rudolstadt der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg vom 18.06.2016, Nr. 07/2016)